



REPUBLIC OF SLOVENIA  
MINISTRY OF THE ENVIRONMENT AND SPATIAL PLANNING

Dunajska cesta 48, 1000 Ljubljana

T: +386 1 478 70 00

F: +386 1 478 74 25

E: gp.mop@gov.si

www.mop.gov.si

Republic of Austria  
Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology  
Espoo Point of Contact  
Directorate VII/11

Dr. Ursula PLATZER-SCHNEIDER

Stubenbastei 5  
1010 Vienna  
Austria  
ursula.platzer@bmk.gv.at

<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>	
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	
Eing:	<b>31. März 2020</b>
Zl.....	Blg.....

Number: 35409-189/2019-8

Date: March 23, 2020

**Subject: FINAL DECISION ON CHANGE OF MUNICIPALITY SPATIAL PLAN FOR RADIOACTIVE NUCLEAR WASTE DRY STORAGE – STRATEGIC ENVIRONMENTAL ASSESSMENT**

We are sending the information on the final decision of the municipality spatial plan with the activity under the Protocol on strategic environmental assessment, Appendix I (3) and SEA Directive, together with the explanation, how the comments from Austria have been considered and taken into account.

In line with the Slovenian Environmental Protection act, the Ministry of the Environment and Spatial Planning issued the Strategic environmental assessment decision, based on all opinions of different ministries and organization, responsible for environment and public health, as well as safety and Member States. Such a decision was issued on March 3 and the municipality council of Krško confirmed the plan on March 5.

Please find attached the decision together with the explanation in Slovene and German language. We thank you for your comments, technical consultation, opinion and the effective cooperation in the transboundary procedure.

With best regards,

Msc. Vesna Kolar Planinšič

Espoo focal point



Msc. Andrej Vizjak

MINISTER





REPUBLIK SLOWENIEN  
MINISTERIUM FÜR UMWELT UND  
RAUMORDNUNG

Dunajska cesta 48, 1000 Ljubljana

T: 01 478 7400  
F: 01 478 7425  
E: gp.mop@gov.si  
www.mop.gov.si

REPUBLIK SLOWENIEN  
MINISTERIUM FÜR UMWELT UND  
RAUMORDNUNG

Unterzeichner: Simon Zajc  
Aussteller: Republik Slowenien  
Seriennummer: 24 ff e4 e0 00 00 00 56 7c c0  
Datum und Zeit der Ausstellung: 15:29, 03.03.2020  
Dokumentnummer: 35409-155/2019/68

Geschäftszeichen: 35409-155/2019-68  
Datum: 3. März 2020

Gemäß Artikel 38(a) des Staatsverwaltungsgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 113/05-ZDU-1-UPB4, 126/07-ZUP-E, 48/09,8/10-ZUP-G, 8/12-ZVRS-F, 21/12, 47/13, 12/14 in 90/14), Artikel 46 des Umweltschutzgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 39/2006-ZVO-1-UPB1, 49/06-ZMetD, 66/06 – odl. US (Entscheidung des Verfassungsgerichts), 33/07-ZPNačrt, 57/08-ZFO-1A, 70/08, 108/09, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15 und 30/16), Artikel 23 der Verordnung über den Umweltbericht und das detailliertere Verfahren der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung der Pläne (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 73/05), Artikel 11 des Gesetzes über die Ratifizierung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*] – Internationale Verträge, Nr. 1/10), Artikel 119(1) und Artikel 114(6) des Raumordnungsgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 61/17) und des Artikel 145 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 24/06-ZUP-UPB2, 105/06- ZUS-1, 126/07, 65/08, 8/10 und 82/13) in der Verwaltungssache zur Feststellung der Annehmbarkeit der Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans zu den Änderungen und Ergänzungen des Raumordnungsplans (ROP) Kernkraftwerk (KKW) Krško zur Raumplanung von gemeinsamer Bedeutung stellt das Ministerium für Umwelt und Raumordnung der Gemeinde Krško, Cesta krških žrtev 14, 8270 Krško, als Planer den folgenden Bescheid aus:

#### BESCHEID

1. Die im Verfahren der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško zur Raumplanung von gemeinsamer Bedeutung ermittelten Umweltauswirkungen sind annehmbar.
2. Die im Artikel 10 Punkt 11 der Verordnung Änderungen und Ergänzungen des Raumordnungsplans KKW Krško zur Raumplanung von gemeinsamer Bedeutung definierte Planüberwachung wird festgelegt.
3. In diesem Verfahren sind keine Kosten entstanden.

#### Begründung

Die Gemeinde Krško, Cesta krških žrtev 14, 8270 Krško, als der Planer ersuchte mit dem Antrag Nr. 3505-8/2019 o502 vom 30.01.2020 das Ministerium für Umwelt und Raumordnung (nachstehend: Ministerium) um die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans zu den Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško zur Raumplanung von gemeinsamer Bedeutung.

Dem Antrag wurden die folgenden Unterlagen beigefügt:

1. Abgestimmter Vorschlag Änderungen und Ergänzungen des ROPs, 28.02.2020
2. Textteil
  - Verordnung über Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško
  - Titelseiten
3. Abbildungsteil
  - B1 Ausschnitt aus dem ROP
  - B2 Ist-Zustand
  - B3 Auswirkungen und Zusammenhänge

- B4 Raumplanungssituation
- B5 Infrastruktursituation
- B6 Verteidigungs- und Brandsituation
- B7 Parzellierungsplan
- Begleitdokumente C 1-C11

Dem Antrag wurden die Stellungnahmen der Ministerien und Organisationen beigelegt, die bis zum 29.01.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind und für eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung relevant sind:

- Ministerium für Gesundheitswesen, Direktion für öffentliche Gesundheit, Štefanova ulica 5, 1000 Ljubljana (Eingang 22.01.2020),
- Ministerium für Umwelt und Raumordnung, Direktion der Republik Slowenien für Gewässer, Hajdrihova ulica 28c, 1000 Ljubljana (Eingang 24.01.2020),
- Ministerium für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Direktion für Landwirtschaft, Dunajska cesta 22, 1000 Ljubljana (Eingang 06.01.2020),
- Ministerium für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Direktion für Ernährung und Fischerei, Dunajska cesta 22, 1000 Ljubljana (Eingang 29.01.2020),
- Ministerium für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Direktion für Forstwirtschaft und Jagd, Dunajska cesta 22, 1000 Ljubljana (Eingang 27.01.2020),
- Ministerium für Kultur, Maistrova ulica 10, 1000 Ljubljana (Eingang 10.01.2020),
- Forstinstitut der Republik Slowenien, Gebietseinheit (GE) Brežice, Bratov Milavcev 61, 8250 Brežice,
- Naturschutzamt der Republik Slowenien, Adamičeva ulica 2, 8000 Novo mesto (Eingang 13.01.2020).

Die Gemeinde Krško übersandte nachträglich noch die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Raumordnung, Amt der Republik Slowenien für nukleare Sicherheit, Litostrajska ulica 54, 1000 Ljubljana, Nr. 3510-1/2019/14 vom 24.09.2019 (Eingang 02.03.2020).

Bis zum 27.02.2020 erhielt das Ministerium noch die abschließenden Stellungnahmen der Republiken Österreich und Kroatien, woraufhin es feststellte, dass die Vollständigkeit des Antrags eine Grundlage für die Entscheidung schafft.

## II.

### Inhalt der Änderungen und Ergänzungen des Plans

Zur Abstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und Aktualisierung der Bestimmungen der zulässigen Abweichungen mit der Absicht der Erhöhung der Sicherheit des KKW Krško bezieht sich das Gebiet der Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško auf das Gesamtgebiet des Komplexes KKW Krško beziehungsweise auf die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1197/44-Teil, 1187/397, 1197/399-Teil, 1204/192-Teil, 1204/206-Teil, 1246/6-Teil, 1246/2-Teil und 1249/1-Teil, alle in der Katastralgemeinde Leskovec. Die Größe des Gebiets der Änderungen und Ergänzungen des ROPs beträgt 16,2 ha.

Das Trockenlager für abgebrannte Brennelemente wird als eine Stahlbetonkonstruktion im Ausmaß von 69 m x 47,7 m und einer Höhe von 21 m ausgeführt. Sie wird den zwischen 1983 und 2043 entstandenen Behältern für sämtliche abgebrannten Brennelemente den Schutz vor Witterungseinflüssen und Überschwemmungen gewährleisten. Die Kühlung wird durch die natürliche Luftzirkulation ermöglicht. Das Gebäude wird mit den Wandöffnungen für Kühlluft eintritt und mit den Dachöffnungen für Warmluftaustritt ausgeführt. Abgebrannte Brennelemente werden im Gebäude in den Behältern mit einer Heliumatmosphäre gelagert. Die Behälter sind mit einer dicken Betonkonstruktion geschützt, die als mechanischer und radiologischer Schutz funktioniert. Das Gebäude wird an die bestehende Infrastruktur des KKW Krško angeschlossen. Der Zutritt zum Gebäude wird über den bestehenden Transportweg im Komplex KKW Krško gewährleistet.

## III.

## Bisheriges Verfahren

Das Ministerium stellte der Gemeinde Krško, Cesta krških žrtev 14, 8270 Krško, als Planer in der Verwaltungssache zur Feststellung der Pläne, für welche eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, für den Plan „Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško zur Raumplanung von gesamtstaatlicher und lokaler Bedeutung“ am 14.08.2019 den Bescheid Nr. 35409-155/2019 aus, in dem es entschied:

4. Im Verfahren der Erstellung und Verabschiedung des Plans „Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško zur Raumplanung von gesamtstaatlicher und lokaler Bedeutung“ ist das Verfahren der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Im Verfahren der Erstellung und Verabschiedung des Plans „Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško zur Raumplanung von gesamtstaatlicher und lokaler Bedeutung“ kann die Prüfung der Annehmbarkeit von Auswirkungen auf die Schutzgebiete unterbleiben.

6. Im Verfahren der Erstellung und Verabschiedung des Plans „Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško zur Raumplanung von gesamtstaatlicher und lokaler Bedeutung“ ist eine grenzüberschreitende Konsultation durchzuführen.

Gemäß Artikel 41(1) des Umweltschutzgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 39/06 – amtlich bereinigte Fassung, 49/06 – ZMetD, 66/06 – odl. US (Entscheidung des Verfassungsgerichts), 33/07 - ZPNačrt, 57/08, 70/08, 108/09, 108/09 – ZPNačrt, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15, 102/15, 30/16, 61/17-GZ, 21/18-ZNOrg und 84/18–ZIURKOE, nachstehend: ZVO-1) hat der Ersteller des Plans, für welchen eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, vor der Durchführung dieser Prüfung einen Umweltbericht zu erstellen, in dem unter Beachtung der Ziele und geographischen Merkmale des bezüglichen Gebietes die Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung der Pläne und die möglichen Varianten zu definieren, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß dem Raumordnungsgesetz (ZureP-2, Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 61/17) forderte die Gemeinde Krško die in der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligten Raumplanungsträger auf, ihre Stellungnahmen zum Entwurf der Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško und ihre Stellungnahmen zur Angemessenheit des Umweltberichtes und zur Annehmbarkeit der Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans abzugeben. Den Entwurf des ROPs und den Umweltbericht gab die Gemeinde Krško auf ihrer Webseite öffentlich bekannt. Sie benachrichtigte die Raumplanungsträger über die Bekanntgabe und forderte diese auf, ihre Stellungnahmen binnen 30 Tagen abzugeben. Die an der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligten nationalen Raumplanungsträger wurden aufgefordert, zusammen mit der Stellungnahme zum Plan noch eine Stellungnahme zur Annehmbarkeit der Umweltauswirkungen der Durchführung des ROPs hinsichtlich ihrer Zuständigkeit binnen 30 Tage abzugeben.

Das Ministerium erhielt den Antrag Nr. 35409-155/26 vom 28.08.2019 für die Ausstellung der Stellungnahme zum Umweltbericht. Es übersandte die auf der Webadresse <https://www.krsko.si/objava/199674> veröffentlichten Unterlagen:

- Änderungen und Ergänzungen des ROPs Kernkraftwerk (KKW) Krško zur Raumplanung von gemeinsamer Bedeutung (Savaprojekt d.d., Projekt-Nr. 19054-00, Juli 2019)
- Umweltbericht zum ergänzten Raumordnungsplan KKW Krško für das Projekt der Trockenlagerung abgebrannter Brennelemente (Aquarius d.o.o, Nr. 1429-19 OP, August 2019).

Das Ministerium prüfte den Umweltbericht und stellte fest, dass dieser im Einklang mit Artikel 41(2) des ZVO-1 steht, da er sämtliche Informationen enthält, die für eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung des Plans erforderlich sind, wobei bei seiner Erstellung bestehende Kenntnisse und Bewertungsverfahren sowie der Inhalt und die Genauigkeit des Plans berücksichtigt wurden. Aus dem Umweltbericht ergibt sich, wie der Planer bei der Planerstellung auch die Umweltausgangspunkte aus Artikel 39 des ZVO-1 und

die vorgesehenen Methoden der Überwachung der Durchführung des Plans beachtete. Das Ministerium stellte noch fest, dass der Umweltbericht im Einklang mit der Verordnung über den Umweltbericht und das detaillierte Verfahren zur umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung der Pläne (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 73/05) steht.

Mit dem Schreiben Nr. 354-122/2019-5 vom 28.08.2019 ersuchte das Ministerium um eine Stellungnahme noch das Ministerium für Gesundheitswesen, die Direktion für öffentliche Gesundheit, das Ministerium für Kultur, die Direktion für Kulturerbe, das Ministerium für Umwelt und Raumordnung, den Sektor für Abfallwirtschaft, die GE Novo mesto, das Ministerium für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, die Direktion für Forstwirtschaft und Jagd, die Direktion für Landwirtschaft, das Forstinstitut der Republik Slowenien, das Institut für Fischerei, das Amt der Republik Slowenien für nukleare Sicherheit und die Direktion der Republik Slowenien für Gewässer.

Das Ministerium für Gesundheitswesen übersandte mit den Schreiben Nr. 354-122/2019-9 vom 11.09.2019 und 20.09.2019 die Fachstellungnahme des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit Nr. 354-225/2019 -4/256 zur Angemessenheit des Umweltberichtes, welcher zu entnehmen ist, dass der Umweltbericht im Hinblick auf die Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung angemessen ist und eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Bevölkerungsgesundheit ermöglicht. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Bevölkerungsgesundheit in den Bereichen Luftqualität, Lärmbelästigung, Trinkwasserversorgung, elektromagnetische Strahlung und Lichtverschmutzung.

Das Amt der Republik Slowenien für nukleare Sicherheit stellte in seiner Stellungnahme Nr. 3510-1/2019/12 vom 20.09.2019 fest, dass der Umweltbericht in Hinsicht auf die Nuklear- und Strahlungssicherheit angemessen ist und dass er die Umweltauswirkungen des Plans angemessen angeht. Außerdem schätzt das Amt die Umweltauswirkungen des Plans in Hinsicht auf die Nuklear- und Strahlungssicherheit als annehmbar ein. Ebenfalls teilte das Amt mit, dass der erstellte Bericht eine umfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen des Plans in Hinsicht auf die Nuklear- und Strahlungssicherheit ermöglicht, dass keine Ergänzungen erforderlich sind und dass geeignete Vorschläge bezüglich der Zustandsüberwachung vorgelegt sind.

In seiner Stellungnahme Nr. 35012-54/2019/18 vom 09.09.2019 stellte das Ministerium für Kultur fest, dass das Vorhaben der Errichtung eines Trockenlagers für abgebrannte Brennelemente im Gebiet des KKW Krško nicht in die eingetragenen Kulturerbestätten eingreift. Die Unterlagen wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Schutz des Kulturerbes GE Ljubljana überprüft. Das Ministerium für Kultur erklärt, dass die Richtlinien berücksichtigt wurden und dass die geplanten in den Unterlagen geschilderten Anlagen in Hinsicht auf den Kulturerbeschutz angemessen sind. In der Angabe der Raumlage sind entsprechende Angaben über das Kulturerbe berücksichtigt und der Inhalt des Umweltberichtes über die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Plans erfüllt die Voraussetzungen des Kulturerbeschutzes.

Das Institut für Fischerei gab in seiner Stellungnahme Nr. 420-35/2019/11 vom 20.09.2019 an, dass der Umweltbericht eine Beurteilung der Umweltauswirkungen des Plans ermöglicht und dass er in Hinsicht auf die Süßwasserfischerei angemessen ist.

Das Naturschutzamt der Republik Slowenien traf in seiner Stellungnahme Nr. 6-III-347/7-o-18/AŠP vom 16.09.2019 eine Feststellung, dass der Umweltbericht angemessen erstellt ist, dass die angegebene Beurteilung der Umweltauswirkungen geeignet ist und dass die Umweltauswirkungen in Hinsicht auf den Naturschutz annehmbar sind.

Das Ministerium für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gab in seinem Schreiben Nr. 3401-80/2008/34 vom 30.08.2019 eine Stellungnahme ab, dass es keine mittelbaren oder weitreichenden Auswirkungen auf den Wald sowie keine Kumulativ- und Synergiewirkungen erwartet. Deshalb schätzt es den Umweltbericht als angemessen ein.

Aufgrund der Stellungnahmen und der Umweltprüfung stellte das Ministerium fest, dass der Umweltbericht angemessen ist sowie im Einklang mit Artikel 41 des ZVO-1 und Artikel 6 der Verordnung über den Umweltbericht und das detaillierte Verfahren zur umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung der Pläne (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*], Nr. 73/05) ist, weshalb er öffentlich bekanntgegeben sein kann.

Im Oktober 2019 erstellte die Gemeinde Krško einen ergänzten Entwurf von Änderungen und Ergänzungen des ROPs KKW Krško, der mitsamt dem Umweltbericht im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 18. November 2019 öffentlich offengelegt wurde. Eine öffentliche Konsultation fand am 4. November 2019 statt. Die Stellungnahmen zu den Anmerkungen wurden am 23. Dezember 2019 auf der Webseite der Gemeinde Krško <https://www.krsko.si/objava/199674> veröffentlicht.

#### IV. Grenzüberschreitendes Verfahren

Die Strategische Umweltprüfung (nachstehend: SUP) gemäß dem Gesetz über die Ratifizierung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Amtsblatt der Republik Slowenien [Uradni list RS] – Internationale Verträge, Nr. 1/10, nachstehend: SUP-Protokoll, SEA) wird für die Pläne durchgeführt, die einen Rahmen für die Projekte aus Artikel 4 Absatz 2 darstellen und in den Anhängen I zum Protokoll festgelegt sind.

Im obengenannten Fall handelt es sich um das Projekt aus Punkt 3 des Anhangs I: Anlagen, die ausschließlich für die Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen, die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder die Lagerung, Beseitigung und Aufarbeitung radioaktiver Abfälle bestimmt sind. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 sind die potentiell betroffenen Staaten zu benachrichtigen, falls die Ursprungspartei der Auffassung ist, dass die Durchführung eines Plans oder eines Programms voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit, haben wird, oder stellt eine Vertragspartei, die voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, ein entsprechendes Ersuchen, so benachrichtigt die Ursprungspartei die betroffene Vertragspartei so früh wie möglich vor der Annahme des Plans oder des Programms.

Im Gemäß internationalen Empfehlungen:

<https://www.unece.org/environmental-policy/conventions/environmental-assessment/enveiapublications/official-publicationsguidance/2017/good-practice-recommendations-on-the-application-of-the-convention-to-nuclear-energy-related-activities/docs.html>

Guidance on the Practical Application of the Espoo Convention (Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention)

<http://www.unece.org/index.php?id=7888>,

Guidance on Notification (Leitfaden für die Notifizierung)

[https://www.unece.org/env/eia/pubs/guidance\\_notification.html](https://www.unece.org/env/eia/pubs/guidance_notification.html) bereitete das Ministerium Notifizierungen vor und etablierte eine Zusammenarbeit.

Mit den Schreiben Nr. 35409.189/2019-7, 35409.189/2019-8, 35409.189/2019-9, 35409.189/2019-10 vom 19 August 2019 notifizierte das Ministerium in der Anfangsphase die Republik Österreich, die ihr Interesse daran bereits vor dem Verfahren bekundete, und die Republik Kroatien mit dem Ersuchen um die Antwort binnen 30 Tage. Die beiden Staaten antworteten in der gesetzten Frist.

Anschließend wurden den Staaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 folgende Unterlagen übersandt:

- a) der Planentwurf und der Umweltbericht mit den Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit,
- b) Informationen über das Entscheidungsverfahren, einschließlich der Angabe der 30-tägigen Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen.

#### IV.1 Grenzüberschreitende Konsultation mit der Republik Österreich

Die Republik Österreich erhielt die Notifizierung am 10. September 2019. Sie antwortete mit dem Schreiben Nr. BMNT-UW.1.4.3/0017-1/1/2019 vom 20.09.2019 und ersuchte um die Übersetzung des Umweltberichtes und Plans, damit sie Konsultationen mit den Regionen und der Öffentlichkeit vorbereiten kann und die Stellungnahme verfassen kann. Mit den Schreiben Nr. 35409-189/2019-8 und Nr. 35409-189/2019-17 vom 11.10.2019 wurden ihr der übersetzte

Umweltbericht, der Planentwurf und der Vorschlag technischer Konsultationen übermittelt.

Gemäß der Gesetzgebung legte die Republik Österreich in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Vorarlberg für 30 Tage zwischen 23. Oktober und 21. November 2019 den Umweltbericht und den Plan offen. Am 28.11.2019 übersandte die Republik Österreich der Republik Slowenien mit dem Schreiben Nr. BMNT-UW.1.4.3/0026-I/1/2019 die Kommentare und Fachstellungnahme, die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg verfasst wurden. Die Fachstellungnahme enthielt Empfehlungen und Fragen.

Die Republik Slowenien verfasste schriftliche Antworten, die sie am 22. Januar 2020 der Republik Österreich übermittelte. Diese stimmte mit dem Schreiben vom 28.01.2019 auch dem Vorschlag technischer Konsultationen zu.

Das Ministerium stellt fest, dass auch technische Konsultationen durchgeführt wurden, dass das Protokoll bilateraler Konsultationen vom 19. Februar 2020 erstellt und abgestimmt wurde. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass Slowenien alle Fragen beantwortete, dass in Bezug auf den Ort und den ROP in der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung keine Fragen mehr offen sind, dass die ExpertInnenteams feststellten, dass es sich bei den nachfolgenden Fragen um technische Fragen handelt, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung genauer zu erforschen sind. Weil es sich um verbundene Fragen handelt, wurden diese bereits vor der Umweltverträglichkeitsprüfung genauer behandelt. In Hinsicht auf die Spezifika der Kernkraftanlagen konnte die umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erst abgeschlossen werden, nachdem die Antworten auf technische Fragen vorlagen.

Am 27. Januar 2020 übermittelte die Republik Österreich ihre abschließende Fachstellungnahme. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Republik Österreich gemäß Artikel 11 des SUP-Protokolls und Artikel 9 der Richtlinie 42/2001/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erwartet, dass die Empfehlungen in die Entscheidung aufgenommen werden und dass ihr die endgültige Entscheidung übermittelt wird. Abschließende Fachstellungnahme Nr. 2020-0.149.051 samt Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Perspektiven für Umwelt und Gesellschaft, Bauleitplanung Zwischenlager KKW Krško/Slowenien, Abschließende Fachstellungnahme und Konsultationsbericht zur Strategischen Umweltprüfung zum Raumordnungsverfahren (Oda Becker, Gabriele Mraz), erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung VII/10 – Allgemeine Koordination von Nuklearangelegenheiten, Geschäftszahl: BMNT-UW.1.1.2/0019-I/6/2018, REPORT, REP-0721,

Wien, 2020, Pulswerk, Beratungsunternehmen des Österreichischen Ökologie-Instituts. Die angegebene Fachstellungnahme ist im weiteren Text zusammengefasst.

#### Zusammenfassung der Stellungnahme der Republik Österreich

Am Standort des KKW's Krško in Slowenien ist die Errichtung eines Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente geplant. Bevor das Bewilligungsverfahren zu diesem Vorhaben begonnen werden kann, muss die entsprechende Raumplanung abgeändert werden. Daher läuft derzeit ein Raumordnungsverfahren, für welches eine SUP nach slowenischem Recht und nach dem UNECE SUP-Protokoll zum Übereinkommen über die strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Slowenien notifizierte Österreich gemäß Artikel 10 des SUP-Protokolls. Ziel der österreichischen Verfahrensbeteiligung ist es, Empfehlungen zur Minimierung, im optimalen Falle Eliminierung, möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen auf Österreich zu geben.

Die SUP wird zwar für Änderung der Raumplanung durchgeführt, sie beinhaltet jedoch bereits technische Spezifikationen des geplanten Trockenlagers, die in einer Fachstellungnahme bewertet wurden. (UMWELTBUNDESAMT 2019) Im Rahmen dieser Fachstellungnahme wurden Fragen und vorläufige Empfehlungen formuliert. Diese Fragen wurden von der slowenischen Seite schriftlich beantwortet. (ANTWORTEN 2019) Weiter wurden am 19.02.2020 Konsultationen in Krško abgehalten, bei denen Präsentationen erfolgten und Nachfragen zu den schriftlichen Antworten gestellt werden konnten. Der hier vorliegende Konsultationsbericht bewertet die erhaltenen Antworten und präsentiert die anhand der Antworten überarbeiteten Empfehlungen.

#### Bewertung des geplanten Zwischenlagers und der Behälter

Die abgebrannten Brennelemente aus dem Betrieb des KKW Krško werden derzeit im Becken des Brennstoffgebäudes gelagert. Laut Umweltbericht (UMWELTBERICHT 2019) wird mit der Trockenlagerung eine technologisch sicherere Methode zur Lagerung abgebrannter Brennelemente eingeführt, die zu einer schrittweisen Reduzierung der Anzahl abgebrannter Brennelemente im Becken führt, was das Niveau der nuklearen Sicherheit wesentlich erhöht.

Laut Umweltbericht sollen die Brennelemente in vier Kampagnen aus dem Lagerbecken in das Trockenlager verlegt werden. In den Jahren 2020 und 2028 sollen jeweils 592 Brennelemente in 16 Lagerbehälter, dann im Jahr 2038 444 Brennelemente in 12 Lagerbehälter und im Jahr 2048 die übrigen Brennelemente in 18 Lagerbehälter umgeladen werden.

Die Entscheidung zur Errichtung des Trockenlagers am KKW Standort Krško ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein Trockenlager ist unter dem Gesichtspunkt von potenziellen Auswirkungen auf Österreich gegenüber der Nasslagerung sicherheitstechnisch zu bevorzugen. Die wesentlichen Gründe hierfür sind die Nutzung passiver Sicherheitssysteme, die geringere Anfälligkeit für Störfälle mit Freisetzungen und die geringeren Freisetzungsmengen radioaktiver Stoffe im Falle eines Unfalls.

Die Umlagerung der abgebrannten Brennelemente aus dem Nasslager in ein Trockenlager reduziert die vom Standort Krško ausgehende Gefahr. Der Zeitplan für die Umladung ist allerdings nicht dementsprechend. So könnten nach Inbetriebnahme des Trockenlagers etwa 1000 Brennelemente umgeladen werden. Aus wirtschaftlichen Gründen werden aber zunächst nur 592 Brennelemente umgeladen. Sicherheitsaspekte sollten jedoch Vorrang vor wirtschaftlichen Aspekten haben, daher wird eine schnellere Umlagerung empfohlen.

Im mehrphasigen Entscheidungsverfahren im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe wurde das HI-STORM FW MPC Storage System als Lösung zur Trockenlagerung ausgewählt. Grundlegende Komponenten des Systems HI-STORM FW MPC sind:

- Lagerungsabschirmung HI-STORM FW (Storage Modul Flood and Wind);
- Mehrzweckbehälter MPC-37 (Multi-Purpose Canister);
- Transferabschirmung HI-TRAC.

Der Lagerbehälter HI-STORM FW MPC besteht aus einer Lagerungsabschirmung und einem eingelegten Mehrzweckbehälter. Der Mehrzweckbehälter bildet zusammen mit der Transferabschirmung den Transferbehälter und mit der Transportabschirmung den Transportbehälter. Nach dem Ende der Lagerung sollen die abgebrannten Brennelemente vom Standort Krško im Transportbehälter HI-STAR 190 abtransportiert werden. Es gibt noch kein Konzept wie nach Stilllegung bzw. Abbau des zurzeit betriebenen Reaktors eine potentiell erforderliche Reparatur der Behälter erfolgen soll. Eine sogenannte „Heiße Zelle“ für derartige Reparaturen ist bisher nicht geplant. In der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zwischenlager, die noch durchgeführt werden muss, sollte dargelegt werden, wie und wo Reparaturen der Behälter nach der Einstellung des Betriebs des KKW Krško stattfinden können.

Eine Kontrolle der Integrität der Brennstäbe ist nicht beabsichtigt. Im Rahmen des UVP-Verfahrens sollte überprüft werden, ob diese Vorgehensweise angemessen ist. Die Behälter sollen in einem Trockenlagergebäude aufbewahrt werden. Dieses wird im unteren Teil bis in eine Höhe von 6 m als Stahlbetonkonstruktion ausgeführt, im oberen Teil hingegen als Stahlkonstruktion, verkleidet mit Metallpaneelen. Das Gebäude hat eine Länge von ca. 69,8 m, eine Breite von 47,7 m und eine Höhe von 20,5 m. Das Trockenlagergebäude bietet Platz für 70 Behälter. Die Funktion des Trockenlagergebäudes besteht darin, die Lagerbehälter vor äußeren Witterungseinflüssen zu schützen und eine zusätzliche Strahlenabschirmung zu gewährleisten.

Laut Nationalem Entsorgungsprogramm der Republik Slowenien ist eine Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente für etwa 50 Jahre vorgesehen. SNSA (URSJV) 2015) Es ist zu begrüßen, dass laut Umweltbericht die Komponenten des Lagerungssystems auf eine Lebensdauer von 100 Jahren auszulegen sind. Die weltweite Erfahrung zeigt, dass die anvisierten Zeitpläne für die Errichtung eines Endlagers meist nicht eingehalten werden.

Sicherheitstechnisch relevante Aspekte der Langzeitsicherheit werden im Umweltbericht jedoch nicht erwähnt. Für eine lange Zwischenlagerdauer sollte aber dargelegt werden, welche theoretischen Überlegungen für die Sicherheitsnachweise von Behältern und Gebäuden über diesen Zeitraum erfolgt sind, welche technischen Maßnahmen vorgesehen sind, um die Sicherheit während der Zwischenlagerzeit zu kontrollieren und welche Überlegungen zur sicheren Handhabung der Behälter nach der langen Zwischenlagerung existieren. Desweiteren sollten Angaben zum Alterungsmanagement für das Trockenlagergebäude und die Behälter präsentiert werden.

Insgesamt sollten Umfang und Anforderungen der periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) und des Alterungsmanagements im Umweltbericht des noch durchzuführenden UVP-Verfahrens zum Zwischenlager dargestellt werden.

#### Grenzüberschreitende Auswirkungen

In Bezug auf grenzüberschreitende Auswirkungen wird im Umweltbericht nur die Auswirkung aus dem Normalbetrieb des Zwischenlagers benannt. Auswirkungen von potenziellen Stör- und Unfällen werden nicht betrachtet. Dies sollte im Umweltbericht des noch durchzuführenden UVP-Verfahrens erörtert werden.

Daher wurden die vorgelegten SUP-Dokumente bzgl. Angaben zu möglichen Stör- und Unfällen geprüft. Die wesentliche Frage ist, ob aus den SUP-Unterlagen bereits beurteilt werden kann, ob unfallbedingte radioaktive Freisetzungen aus dem Zwischenlager möglich sind, die zu erheblichen grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen auf Österreich führen könnten. Eine Betroffenheit Österreichs liegt bereits dann vor, wenn Maßnahmen laut österreichischem Maßnahmenkatalog für radiologische Notstandssituationen ausgelöst werden müssen (BMLFUW 2014)

Laut Umweltbericht gewährleistet das System HI-STORM FW zusammen mit dem Trockenlagergebäude die grundlegenden Sicherheitsfunktionen. Dies umfasst die Gewährleistung der Unterkritikalität, die Wärmeabfuhr aus dem Behälter und die Rückhaltung der radioaktiven Stoffe während des Betriebs, eines Auslegungsunfalls und eines erweiterten Auslegungsunfalls der Kategorie A.

Im Umweltbericht werden externe und interne Ereignisse sowie Ereigniskombinationen und deren Auswirkungen auf das System der Trockenlagerung abgebrannter Brennelemente kurz dargestellt. Es wird allerdings im Umweltbericht nicht dargestellt, ob eine systematische Analyse aller möglicher externen und internen Ereignisse und ihrer Kombination erfolgte. Laut Antworten während der Konsultation erfolgte eine systematische Untersuchung. Diese sollte im Umweltbericht des noch durchzuführenden UVP-Verfahrens nachvollziehbar dargestellt werden.

Von besonderer potenzieller Bedeutung für den KKW Standort Krško ist die Erdbebengefährdung. Laut Umweltbericht sind das Trockenlagergebäude und das Trockenlagerungssystem HI-STORM FW für eine Bodenbeschleunigung von  $PGA = 0,78 \text{ g}$  ausgelegt. Auch wenn der geforderte Auslegungswert einen Sicherheitsabstand zum für den Standort ermittelten Wert ( $PGA = 0,6 \text{ g}$ ) hat, sollte in der noch durchzuführenden UVP für das Zwischenlager eine Begründung für diesen Wert enthalten sein. Dieses ist von besonderer Bedeutung, da in der Nähe des KKW-Standorts Krško mehrere aktive Störungen gefunden wurden. Ein im Jahr 2017 im Auftrag des BMLFUW abgehaltener Workshop bestätigte, dass der KKW Standort Krško in einer tektonisch und seismisch aktiven Zone liegt. Eine Einschätzung der Aktivität dieser Störungen ist für eine zuverlässige Bewertung der Erdbebengefährdung von höchster Bedeutung. Dafür sind neue Untersuchungen erforderlich (DECKER 2017). Die Bewertung der Erdbebengefährdung im SUP-Verfahren beruhte jedoch auf einer Studie aus 2004. Allerdings zeigen Untersuchungen von Holtec, dass die Behälter selbst bei einer Bodenbeschleunigung von  $1,2 \text{ g}$  nicht umkippen würden.

Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen sind geeignet, eine Überschwemmung der gelagerten Behälter zu verhindern. Es wird zwar eine Beseitigung der Lüftungsblockade innerhalb von sieben Tagen empfohlen, diese ist aber innerhalb dieses Zeitraums sicherheitstechnisch nicht erforderlich. Da diese Maßnahme nicht zeitkritisch ist, ist eine Darlegung der Interventionsmaßnahmen nicht erforderlich.

Eine Darstellung der Analyse von möglichen extremen Wetterbedingungen wurde noch nicht gegeben. Gerade in Hinblick auf die lange Lagerzeit ist die Berücksichtigung von Trends aufgrund von Klimaänderungen bei extremen Wetterereignissen erforderlich. Dies sollte im Umweltbericht des noch durchzuführenden UVP-Verfahrens erörtert werden.

Die im Umweltbericht betrachteten auslösenden Ereignisse decken die Ereignisse ab, die potenziell zu den höchsten Freisetzungen führen können. Allerdings werden Sabotage bzw. Terroranschläge nicht erwähnt.

Durch verschiedene Terrorszenarien könnten massive Freisetzungen aus Zwischenlagern am Standort Krško erfolgen, die auch zu einer Betroffenheit Österreichs führen könnten. Das Schutzniveau vor Terrorangriffen ist in die Entscheidung zur Auswahl des Zwischenlagerkonzepts nicht eingeflossen. Ob für das geplante Zwischenlager spezifische Untersuchungen zu den Auswirkungen von Terrorangriffen durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollen, wird im Umweltbericht nicht erwähnt. Es wird ebenfalls nicht erwähnt, welche Schutzmaßnahmen vor möglichen Terrorangriffen implementiert sind oder implementiert werden sollen. Es sollte daher im Rahmen der noch durchzuführenden UVP für das Zwischenlager darlegt werden, inwieweit die Betreiber verpflichtet sind, diesen Fragenkomplex zu betrachten und in welcher Detailtiefe entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden bzw. werden müssen.

Laut Umweltbericht ist die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung des Mehrzweckbehälters durch einen Flugzeugabsturz sehr gering. In der noch durchzuführenden UVP für das Zwischenlager sollte allerdings nicht die geringe Wahrscheinlichkeit für mögliche Auswirkungen, sondern die Höhe der möglichen Freisetzungen benannt werden. Nur so kann eine mögliche Betroffenheit Österreichs bewertet werden.

Während der Konsultation wurden die Branddauer und -temperatur für den untersuchten Flugzeugabsturz genannt. Diese sind jedoch für den Absturz eines Verkehrsflugzeugs nicht abdeckend. Die Analysen bezüglich möglicher Auswirkungen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs sollten im Rahmen des UVP-Verfahrens erneut erfolgen und dabei den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigen.

Wie bereits erwähnt, besteht die Funktion des Trockenlagergebäudes nur darin, die

Lagerbehälter vor äußeren Witterungseinflüssen zu schützen. Im zurzeit geplanten Neubau eines Zwischenlagers in Deutschland sollen 1,80 Meter dicke Stahlbetonwände die Behälter schützen. Anzumerken ist, dass das gewählte HISTORM System als Ausführung HI-STORM UMAX für eine unterirdische Lagerung der Behälter verfügbar ist. Dieses wurde nach den Anschlägen vom 11.09.2001 entwickelt, um einen besseren Schutz gegen Terrorangriffe zu gewährleisten.

Grundsätzlich können Ereignisse im Zwischenlager Auswirkungen auf den sicheren Betrieb des Reaktors am Standort haben; ebenso kann ein Ereignis im Reaktor Auswirkungen auf das Zwischenlager haben. Derartige Wechselwirkungen sollten im UVP-Bericht zum Zwischenlager erörtert werden.

Die unter Abschnitt 5.2 und 5.3 zusammengefassten Empfehlungen sind in den Unterlagen enthalten.

#### 5.2 Empfehlungen zum Zwischenlager und zu den Behältern

Um das vom KKW Standort Krško ausgehende Risiko zu mindern, sollten die abgebrannten Brennelemente, die ausreichend abgekühlt sind, zügig in das Trockenlager umgeladen werden. Es wird empfohlen, umfangreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit während der Zwischenlagerung und für den anschließenden Transport festzulegen und diese Maßnahmen während der Betriebszeit des Lagers regelmäßig dem Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Dazu sollten auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität der Brennstäbe gehören.

Es wird empfohlen, im nachfolgenden UVP-Verfahren in der UVP-Dokumentation den Prüfumfang für die alle 10 Jahre durchzuführende periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) darzustellen. Zusätzlich sollte auch das bereits ab Inbetriebnahme durchzuführende Alterungsmanagement in der UVP- Dokumentation dargestellt werden.

In der Planung für die Zwischenlagerung (insbesondere hinsichtlich eines Reparaturkonzepts der Behälter) sollte die Betriebszeit nach Stilllegung des KKW Krško berücksichtigt werden. So sollte sichergestellt werden, dass potenziell erforderliche Reparaturen an Behältern am Standort Krško auch nach Stilllegung des Kernkraftwerkes durchgeführt werden können. Ein Konzept dafür sollte im UVP-Bericht zum Zwischenlager dargestellt werden.

#### 5.3 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Im Rahmen der Störfallanalysen sollten auch auslegungsüberschreitende Einwirkungen aufgrund von sonstigen Einwirkungen Dritter betrachtet werden, um mögliche weitere Schutzpotenziale zu identifizieren. Diese Analysen sollten während der Betriebszeit des Lagers regelmäßig dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden

Es wird empfohlen, eine systematische Analyse aller möglichen externen und internen Ereignisse und ihrer Kombination durchzuführen und diese während der Betriebszeit des Lagers laufend dem Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Es wird empfohlen sicherzustellen, dass die in Stör- und Unfallanalysen unterstellten externen Einwirkungen auf jeweils aktuellen und repräsentativen Daten beruhen (insbesondere zur Erdbebengefahr) und diese während der Betriebszeit des Lagers regelmäßig dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Es wird empfohlen, im Rahmen der noch durchzuführenden UVP für das Zwischenlager die Auswirkungen von möglichen auslegungsüberschreitenden Unfällen unabhängig von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zu ermitteln, um mögliche weitere Schutzpotenziale zu identifizieren.

Grundsätzlich können Ereignisse im Zwischenlager Auswirkungen auf den sicheren Betrieb des Reaktors am Standort haben; ebenso kann ein Ereignis im Reaktor Auswirkungen auf das Zwischenlager haben. Es wird empfohlen, derartige Wechselwirkungen im Rahmen der noch durchzuführenden UVP für das Zwischenlager darzustellen.

#### IV. 2. Grenzüberschreitende Konsultation mit der Republik Kroatien

Die Republik Kroatien hat das Schreiben Nr. 351-03/19-01/1167, Urbroj 517-03-1-1-19-2, erhalten am 21.10., mit dem sie die Teilnahme im Verfahren bestätigte und um Dokumentation ersucht, übermittelt. Mit dem Schreiben Nr. 35409-189/2019/21 legte das Ministerium einen Plan und einen Umweltbericht sowie einen Vorschlag für die Teilnahme an der Offenlegung und an den technischen Konsultationen der Republik Kroatien vor.

Mit dem Schreiben (Klasa: 351-03/19-01/1167, Urbroj: 517-03-1-1/20-15) vom 20.01.2020 teilte die Republik Kroatien mit, dass gemäß der nationalen Gesetzgebung sie zwischen dem 14. November und dem 14. Dezember 2019 eine 30-tägige öffentliche Offenlegung und auch Konsultationen durchgeführt habe und dass sie keine Kommentare erhalten habe. Es wird vorgeschlagen, dass angesichts der Tatsache, dass die Republik Kroatien ein Zuflussland ist, die Oberflächen- und Grundwasserüberwachung an Hrvatske vode (Direktion für Wasser-Management) gesandt wird. Das Ministerium prüfte den Vorschlag und stellte fest, dass die Wasserüberwachung regelmäßig innerhalb der regulären Ausschüsse für Wasser und das Kernkraftwerk ausgetauscht wird und dass eine zusätzliche Anordnung nicht Gegenstand des Raumordnungsplan ist. Er wird jedoch vom Ministerium in der Phase der Umweltverträglichkeitsprüfung erneut geprüft.

Gemäß dem Vorschlag prüfte das Ministerium, ob die Überwachungsanforderungen ordnungsgemäß in der Verordnung erfasst sind und beantragte die Ergänzung der Anforderungen, die im Verordnungsvorschlag angegeben sind.

Gemäß Artikel 22 der Verordnung über den Umweltbericht und das detaillierte Verfahren zur umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung der Pläne (Amtsblatt der Republik Slowenien [Uradni list RS], Nr. 73/05), ordnete das Ministerium eine zusätzliche Überwachung des Zustands an, wie dies aus dem Spruch dieses Bescheids unter Punkt 2 und Artikel 10 der Verordnung Änderungen und Ergänzungen des Raumordnungsplans KKW Krško zur Raumplanung von gemeinsamer Bedeutung, die sich auf die neue Regelung bezieht, hervorgeht.

#### V. Annehmbarkeit des Plans

Das Ministerium stellt fest, dass die Gemeinde Krško gemäß Artikel 114 Absatz 1 ZUREP-2 einen ROP-Vorschlag ausgearbeitet hat. Die an der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligten nationalen Raumplanungsträger gaben zusammen mit der im vorhergehenden Absatz genannten Stellungnahme auch eine Stellungnahme zur Annehmbarkeit der Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt ab.

Gemäß Artikel 114 Absatz 6 ZUREP-2 stellt das für die Umwelt zuständige Ministerium fest, ob die Auswirkungen der Umsetzung des ROP-Vorschlags auf die Umwelt gemäß den Umweltschutzvorschriften annehmbar sind.

Gemäß Artikel 46 des Gesetzes über den Umweltschutz (Amtsblatt der Republik Slowenien [Uradni list RS], Nr. 39/2006-ZVO-1-UPB1, 49/06-ZMetD, 66/06-odl. US (Entscheidung des Verfassungsgerichts), 33/07-ZPNačrt, 57/08-ZFO -1A, 70/08, 108/09, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15 und 30/16 (ZVO-1) erlässt das Ministerium innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Plans unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ministerien und Organisationen gemäß Artikel 42 dieses Gesetzes eine Entscheidung, mit der der Plan genehmigt wird, wenn das Ministerium der Ansicht ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt annehmbar sind, oder mit der die Genehmigung verweigert wird, wenn es der Ansicht ist, dass die Auswirkungen der Umsetzung des Plans auf die Umwelt nicht annehmbar sind.

Das Ministerium prüfte im Zuge des Verfahrens zur Feststellung der Annehmbarkeit von

Umweltauswirkungen der Ausführung des Plans die erhaltenen Stellungnahmen der Ministerien und Organisationen, die am Verfahren der umfassenden Verträglichkeitsprüfung auf die Umwelt und auf die Staaten Österreich und Kroatien beteiligt sind.

Nach Prüfung der Unterlagen stellt das Ministerium fest, dass sämtliche Stellungnahmen der Ministerien und Organisationen in Slowenien zu einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung positiv sind und dass es keine zusätzlichen Anforderungen für die Reduzierung des Umweltplans für die Phase der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung gibt. Nach Prüfung aller Materialien hält das Ministerium die Auswirkungen der Umsetzung des Plans auf die Umwelt für annehmbar.

Gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung über den Umweltbericht und das detaillierte Verfahren zur umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (Amtsblatt der Republik Slowenien [Uradni list RS], Nr. 73/05) hat der Beschluss über die Genehmigung des Plans auch die Minderungsmaßnahmen, durch welche die erwarteten wesentlichen oder destruktiven Einflüsse beseitigt werden können, Kriterien und Bedingungen, die erfüllt werden müssen, so dass der Plan durchgeführt werden kann, sowie die Methoden der Überwachung der Umsetzung des Plans, zu enthalten. Das Ministerium stellt fest, dass alle Maßnahmen im Umweltbericht geplant und erläutert werden und dass in der Phase des Raumordnungsplans keine Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen vorliegen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung über den Umweltbericht und das detaillierte Verfahren zur umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung der Pläne wird mitsamt der Genehmigung des Plans auch über die Überwachung der Umsetzung des Plans entschieden. Die Umweltüberwachung erfolgt gemäß den fachlichen Vorschriften und ist in Artikel 10 der Verordnung über die Änderungen und Ergänzungen des Raumordnungsplans KKW Krško zur Raumordnung von gemeinsamer Bedeutung weiter festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig; es kann jedoch ein Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet werden, und zwar durch die Einreichung der Klage, die innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Zustellung dieses Bescheids an das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien, Fajfarjeva 33, Ljubljana, eingereicht wird. Die Klage ist bei dem angegebenen Gericht schriftlich zu erheben.

Verfahren geleitet von:  
Mag. Vesna Kolar Planinšič  
Sekretärin

Simon ZAJC  
MINISTER

Zuzustellen an (per E-Mail)  
Gemeinde Krško, Cesta Krških žrtev , 8270, Krško, [obcina.krsko@krsko.si](mailto:obcina.krsko@krsko.si)

Zur Kenntnisnahme (per E-Mail):

Ministerium für Umwelt und Raumordnung, Direktion für Raumplanung, Dunajska 21,  
[renata.gorup@gov.si](mailto:renata.gorup@gov.si), [sandi.rutar@gov.si](mailto:sandi.rutar@gov.si)  
Kulturministerium, Direktion für das Kulturerbe, [gp.mk@gov.si](mailto:gp.mk@gov.si)

Anstalt der Republik Slowenien für den Naturschutz, GE Novo mesto,  
[zrsvn.oenm@zrsvn.si](mailto:zrsvn.oenm@zrsvn.si)  
Direktion der Republik Slowenien für Wasser, [gp.drsv@gov.si](mailto:gp.drsv@gov.si)  
Institut für Fischerei, [info@zzrs.si](mailto:info@zzrs.si)  
Ministerium für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Direktion für Landwirtschaft,  
Direktion für Forstwirtschaft und Jagd, [gp.mkqp@gov.si](mailto:gp.mkqp@gov.si)  
Ministerium für Gesundheitswesen, Direktorat für öffentliche Gesundheit, [gp.mz@gov.si](mailto:gp.mz@gov.si)  
Amt der Republik Slowenien für nukleare Sicherheit, Litostrojska cesta 54, 1000 Ljubljana,  
[gp.ursiv@gov.si](mailto:gp.ursiv@gov.si)  
Agentur der Republik Slowenien für Umwelt, Vojkova 1, Ljubljana, [ana.kezele-  
abramovic@gov.si](mailto:ana.kezele-abramovic@gov.si)  
Kernkraftwerk Krško, Vrbinca 12, 8270 Krško, [janko.cerjak@nek.si](mailto:janko.cerjak@nek.si),  
[stane.rozman@nek.si](mailto:stane.rozman@nek.si)

